



1. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Cloppenburg über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege

Aufgrund des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) – in der derzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Cloppenburg in seiner Sitzung am 25.06.2013 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege beschlossen.

§ 1

§ 2 Nr. 1 – Anspruchsvoraussetzungen – erhält folgende Fassung:

1. Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in Kindertagespflege.

Für die übrigen Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres wird die Kindertagespflege finanziell gefördert, wenn

- a. diese Leistung für die Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
- b. die Erziehungsberechtigten
 - 1) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - 2) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - 3) Leistung zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

§ 2

§ 5 Nr. 2 - Kostenbeiträge – erhält folgende Fassung:

2. Höhe des Kostenbeitrages

Der monatliche Kostenbeitrag wird bei entsprechendem anrechenbarem Einkommen wie folgt festgelegt:

| Anrechenbares Einkommen | Bei einer wöchentlichen Betreuungszeit | | | | | |
|----------------------------|--|---------|---------|---------|---------|---------|
| | 10 Std. | 15 Std. | 20 Std. | 25 Std. | 30 Std. | 40 Std. |
| Euro | Euro | Euro | Euro | Euro | Euro | Euro |
| Bis 26.000 | 53 | 63 | 74 | 93 | 110 | 148 |
| Bis 34.000 | 63 | 77 | 91 | 113 | 136 | 181 |
| Bis 44.000 | 78 | 97 | 114 | 143 | 172 | 229 |
| Bis 57.000 | 99 | 121 | 141 | 177 | 212 | 282 |
| Bis 68.000 | 118 | 144 | 170 | 213 | 255 | 340 |
| Ab 68.001 | 135 | 161 | 189 | 237 | 281 | 377 |

Liegen die Betreuungszeiten zwischen diesen Tabellenwerten, ist die Differenz durch 5 bzw. 10 (Stunden) zu teilen und entsprechend der gewährten Betreuungszeit zu der geringeren Stundenzahl hinzuzurechnen. Der Kostenbeitrag wird auf volle Euro abgerundet.

§ 3

In § 5 Nr. 4 Satz 1 - Wirtschaftliche Jugendhilfe – wird das Wort „übernommen“ durch das Wort „erlassen“ ersetzt.

§ 4

Die 1. Änderungssatzung tritt zum 01.08.2013 in Kraft.

Cloppenburg, den 2013

Hans Eveslage
Landrat